

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/6/27 LVwG-AV-540/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.06.2018

#### Rechtssatznummer

1

#### Entscheidungsdatum

27.06.2018

#### Norm

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3 BetriebsO 1994 §13 Abs1 Z2 VwGVG 2014 §13 Abs1 VwGVG 2014 §13 Abs2 VwGVG 2014 §13 Abs5

#### Rechtssatz

B-VG Art130 Abs1 Z1

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt in Fällen, in denen sich die Beschwerde gegen eine Zurücknahme eines Taxilenkerausweises gemäß § 13 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Z. 3 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr richtet, eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht in Betracht, weil einem solchen Ausspruch zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Zwingende öffentliche Interessen [...] werden regelmäßig darin gesehen, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren, wozu auch die körperliche Integrität gehört.

#### **Schlagworte**

Gewerbliches Berufsrecht; Befähigungsnachweis; Verfahrensrecht; aufschiebende Wirkung; Provisorialverfahren; Beweislast;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.540.001.2018

### Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$